



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport  
des Landes Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
		900-0005#2024/0007-0104 LfDI	141	17.01.2024

## Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn Tobias Kempfer

Sehr geehrter Herr 

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Herr Tobias Kempfer beantragte mit E-Mail vom 11. August 2022 Kontaktdaten des Lagezentrums des Ministeriums des Innern und für Sport. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand haben Sie die Anfrage noch nicht beantwortet. Die Anfrage ist öffentlich abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/kontaktdaten-des-lagezentrums-im-mdi/>

Da Ihre Behörde nach meinem bisherigen Kenntnisstand die gesetzliche Frist ohne Tätigwerden ungenutzt verstreichen ließ (hierzu s.u.), ist meiner Behörde kein Aktenzeichen Ihrer Behörde bekannt.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

Herr Kempfer hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Auf Grundlage des mir vorstehend mitgeteilten Sachverhalts haben Sie die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG versäumt. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich. Die

transparenzpflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür innerhalb der Monatsfrist zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG). Nach dem Vorbringen des Antragstellers haben Sie weder seinen Antrag auf Informationszugang innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beschieden, noch innerhalb dieses Zeitraums die Frist verlängert.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum **31. Januar 2024** zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Zudem bitte ich Sie als Transparenzbeauftragter des Ministeriums, sicherzustellen, dass der Antrag von Herrn Kempfer einer zeitnahen und rechtskonformen Bearbeitung zugeführt wird.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu den Fragen des Landesbeauftragten sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Ich habe Herrn Kempfer über dieses Schreiben nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. 